

VII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 20. Februar 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994² wird wie folgt geändert:

b) Geschäftsbericht

Art. 5a. Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat jährlich einen Geschäftsbericht.

Der Geschäftsbericht enthält Ausführungen insbesondere über:

- a) bedeutende politische Themen;
- b) die Staatstätigkeit sowie deren Planung und Steuerung;
- c) die Ergebnisse des Regierungscontrollings;
- d) bedeutende Themen im Zusammenhang mit Organisationen mit kantonaler Beteiligung.**

Der Kantonsrat nimmt vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Überschrift nach Art. 94 (neu). **IVbis. Organisationen mit kantonaler Beteiligung**

Überschrift vor Art. 94a (neu). **1. Allgemeine Bestimmungen**

Bestand

Art. 94a (neu). Der Kanton kann ihm zugeteilte Staatsaufgaben von Organisationen mit kantonaler Beteiligung erfüllen lassen.

Organisationen mit kantonaler Beteiligung sind:

- a) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen nach kantonalem Recht;
- b) selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften oder interkantonale und internationale Anstalten des öffentlichen Rechts, denen der Kanton beigetreten ist;
- c) juristische Personen nach den Bestimmungen des Bundeszivilrechts, wenn der Kanton:
 1. einziger oder bedeutender Anteilseigner ist, oder
 2. im obersten Leitungsorgan vertreten ist.

¹ ABI 2011, 3183 ff.

² sGS 140.1.

Veröffentlichung

Art. 94b (neu). Die Regierung veröffentlicht periodisch, wenigstens einmal je Amtsdauer, eine Übersicht über die Organisationen mit kantonaler Beteiligung.

Die Übersicht enthält Angaben über die Organisation der Einrichtung und die wesentlichen Kennzahlen der Beteiligung.

Grundsätze

Art. 94b^{bis} (neu). Die Regierung legt Grundsätze über Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Public Corporate Governance) fest und überprüft diese periodisch.

Vorbehalt

Art. 94b^{ter} (neu). Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen.

Überschrift nach Art. 94b^{ter} (neu). **2. Beteiligungsstrategie**

•³

Art. 94c (neu). Die Regierung legt in einer Beteiligungsstrategie die Entscheidungsgrundlagen fest für:

- a) künftige kantonale Beteiligungen an Organisationen;
- b) Weiterführung, Anpassung oder Rücknahme von bestehenden kantonalen Beteiligungen an Organisationen.

Überschrift nach Art. 94c (neu). **3. Steuerung und Aufsicht**

Weisungen

Art. 94d (neu). Die Regierung erlässt Weisungen über die von den zuständigen kantonalen Stellen auszuübende Steuerung und Aufsicht.

Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategie

Art. 94e (neu). Die Regierung beschliesst je Organisation mit kantonaler Beteiligung eine Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategie. Diese enthält die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Ziele, die der Kanton mit einer Organisation mit kantonaler Beteiligung verfolgt.

Sie wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

³ Randtitel.

Controlling

Art. 94f (neu). **Die Regierung sorgt für das Beteiligungscontrolling.**

Das Beteiligungscontrolling umfasst namentlich die Überprüfung der kantonalen Beteiligung nach Massgabe von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.

Die Regierung oder die von ihr beauftragte Stelle bezeichnet die von den Organisationen mit kantonaler Beteiligung einzureichenden Unterlagen. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthaltene Vorschriften.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.